

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montag den 28ten Sept. 1778.

I Publicandum.

Die seit verschiedenen Jahren gemachte traurige Erfahrung, hat es genugsam erwiesen, daß wenn die hiesige Königl. Provinzien mit der allen Einwohnern gleich nachtheiligen Viehseuche heimgesücht worden, solche durch das aus entfernten Gegenden nach denen verschiedenen Viehmärkten oder aus andern Absichten heerdenweise eingetriebene Vieh, in selbige gebracht worden.

Um dieses Uebel mit dessen traurigen Folgen von den Königl. Preussischen Staaten so viel als immer möglich zu entfernen, ist bereits in dem von Sr. Königl. Majestät von Preussen, unterm 13. April 1769. allergnädigst emanirten Patent und Instruction, wie beym Viehsterben verfahren werden soll, die erforderliche Vorschrift ertheilet.

Da dieses aber denen fremden Viehstreibern nicht durchgängig bekant seyn mag, sie hiernach jedoch bey der Eintreibung des Viehes zu denen in diesem Herbst einfallenden verschiedenen Viehmärkten auf den diesseitigen Landes-Grenzen nach aller Strenge behandelt werden sollen; so findet die Krieges- und Domainen-Cammer für nöthig, hierdurch folgendes zu ihrer Nachricht und Achtung bekant zu machen.

Es wird kein anderes Hornvieh über die Grenze gelassen, als welches mit richtigen

von jedem Orts Obrigkeit selbst ausgestellter Pässen begleitet, worin

- 1) Die Namen des Viehhändlers.
- 2) Zeit und Ort, wenn und wo das Vieh gekauft.
- 3) Zahl und Farbe des Viehes.
- 4) Wie es gezeichnet, deutlich angegeben; über dieses
- 5) noch hinreichend bezeuget ist, daß das Vieh von Orten komme, allwo seit 3 Monaten keine ansteckende Hornvieh-Krankheit verspüret worden, auch daß solches durch keine angestechte Dörter getrieben sey.

So bald dieses fremde Hornvieh auf der diesseitigen Landes-Grenze eintrifft, muß solches doch noch acht Tage lang an der Grenze die Quarantaine halten, und wenn in der Zeit kein Haupt umgefallen, wenn Wasser in der Nähe ist, dreymal durchschwemmet, nachher aber von der Sache kundigen Leuten, unter Anweisung der dazu angehörenden Personen untersucht werden, ob nach dieser Schwemmung das Vieh noch gut frese, wiederkäue und nicht traurig stehe.

Findet sich dieses alles, so ist es in diesseitige Lande weiter einzulassen, zuvor aber muß solches von demjenigen, der die Aufsicht bey der Quarantaine geführet, oder im Zoll mit dem Buchstaben FK, am rechten Horn gebrant werden.

3.

Dieser ertheilet alsdenn ein Attest, daß der von auswärtigen Landen kommende Viehhändler, durch erforderliche Attestata sich legitimiret, mit seinem Viehe die geordnete Quarantaine gehalten, und in seinen des Königl. Beamten Beyseyn das FR. eingebrant worden.

4.

Nach Erhaltung dieses Attestes ist denen Viehhändlern ohnverwehret weiter zu treiben, jedoch müssen selbige keine andere als folgende Treibe-Routen halten.

1) Das nach dem Viehmarkt in Bielefeld zu treibende Vieh, welcher Markt den 14. 15. und 16. Oct. d. J. einfällt, und zwar

a) das aus den Gegenden am Lippestrohm kommende Vieh, gehet über Ritberg und müssen die Treiber die Route

1) Auf Gütersloh im Rhedaischen

2) Iffelhorst, woselbst solches auf der Grenze die Quarantaine hält.

3) Steinbagen

4) bis Bielefeld halten.

b) Das Vieh aus Ostfriesland passiret die Lingenische Fehre auf Snabrück, Melle, Neuenkirchen, Werther, woselbst die Quarantaine gehalten werden muß, von da nach Bielefeld.

c) Das Vieh aus dem Butjadinger Lande, aus dem ganzen Oldenburgischen, tritt bey Haldem zuerst auf die disseitige Grenze, woselbst die Quarantaine zu halten, von da beyim Levernischen Sündern vorbey auf Oldendorf, Holzhausen, Wände, Hiddenhäusen, Enger, Föllnbeck, Schildesche u. Bielefeld.

d) Das aus dem Herzogthum Bremen insonderheit auch Stäger Lande, oder dem Amte Stade kommende Vieh, über Suhltingen in der Grafschaft Hoya, Wagenfeld in der Grafschaft Diepholz, Preussisch Ströhen, woselbst die Quarantaine zu halten, Rhaden, Holzhausen, Wände, Hiddenhäusen, Enger, Föllnbeck, Schildesche und bis Bielefeld.

2) Das nach dem auf den 19. 20. und 21. Octob. dieses Jahrs einfallende Viehmarkt bey Enger zu treibende Vieh.

a) Das in Bielefeld unverkaufte Vieh über Schildesche und Föllnbeck nach Enger.

b) Das directe aus Ostfriesland kommende Vieh über Snabrück, St. Annen, bey Spenge vorbey, woselbst die Quarantaine zu halten, nach Enger.

3) Dasjenige, so auf dem Viehmarkt nach Oldendorf, welcher den 28. und 29. Oct. einfällt, getrieben wird.

1) Das von Enger kommende Vieh, auf Hiddenhäusen, Wände, Holzhausen, nach Oldendorf.

2) Das aus Ostfriesland kommende, von Melle nach Renkhansen, woselbst die Quarantaine gehalten werden muß, Börninghausen, Holzhausen bis Oldendorf.

3) Das Vieh aus dem Oldenburgischen von Hunteburg auf der Heyde bis vor Oldendorf.

In den Orten, wo der Viehhändler durchtreiben will, muß sich derselbe des Tages zuvor melden, und seinen Paß gehörig vorzeigen, worauf, nachdem solcher von der Obrigkeit des Orts, oder wo solche nicht vorhanden, von den Untervögten, Vorstehern und Bauerrichtern genau untersucht, auch vor und aufferhalb der Stadt oder dem Dorfe das ankommende Vieh nachgezählet wird, ob sich alles so befindet, als es der Paß besaget, und von diesem wieder ein Attest, daß solches insgesamt gesund befunden worden, ertheilet wird.

In denen Städten und Dörfern wird keinen Viehhändler mit seiner Heerde Hornvieh, so wenig in den Birthshäusern als auf freyer Straße ein Nachtlager zu halten verstatet, sondern wenn der Viehtreiber des Nachts Halte machen will, muß solches eine Viertel Meile von dem Orte ab, und wenn es irgünd thänlich, auf einen Acker lagern.

7.
Sollte einem Viehtreiber ein Stück Vieh unterwegs krank werden, muß solches so gleich todt geschlagen und in gehbriger Tiefe verscharrt und der Obrigkeit des nächsten Ortes hievon ohne Anstand, Nachricht gegeben werden.

8.
Wenn ein Stück während dem Treiben crepirt, so muß eine dergleichen Anzeige ebenfalls im nächsten Orte geschehen, damit die Verscharrung des gefallenen Stückes von dort aus besorget werden kann, und bezahlt der Viehtreiber hiefür von einem jeden gefallenen und eingescharrten Stück einen Rthlr.

9.
Die Viehhändler und Viehtreiber müssen bey Vermeldung schwerer Leibesstrafe, krankes oder verdächtiges Vieh, nicht geheim halten, noch weniger solches unter dem Vorwande, daß es nur ermüdet sey, verkaufen.

10.
Sollte sich irgend ein Verdacht gegen den Viehhändler, wegen des vorgezeigten Passes, und daß er selbigen nicht nur mit Recht in Händen, sondern etwa lister Weise an sich gebracht haben möchte, eräußern: so muß er sich eidlich hierüber im Grenz-Sollamte oder bey dem dazu besonders bestellten Königl. Bedienten reinigen, und mittelst Eides versichern, daß unterwegs, von dem in dem Passe bemerkten Vieh, kein Stück vorkäufet, von dem etwa fehlenden keines crepirt, auch an dem bey sich habenden Viehe bis dahin kein Zeichen einer Krankheit verführet worden.

II.
Derjenige Viehtreiber, der sich dieser Vorschrift und der Anordnungen, die die Magisträte der Städte Bielefeld, Enger und Osendorf bey denen daselbst zu haltenden Viehmärkten, zur mehreren Sicherheit zu machen, für nöthig finden, nicht unterwirft, oder mit seinem Vieh in die Dörfer und Wirthshäuser sollte eindringen wollen, soll nach Befinden seines Viehes verlustig gehen,

und überdem noch mit einer Leibesstrafe belegt werden. Signatum Minden den 17. Septemb. 1778.

Kdn. Preuß. Krieges- und Domainenkammer.

v. Breitenbauch. Krusemark. v. Domhardt. v. Grassow. Pestel. Redeker. Drlich. Schommer. v. Ditsfurth. Haß. Hüllesheim. Vogel.

II Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc.

Fügen allen und jeden so an denen in der Graffschaft Ravensberg belegenen, dem abgelebten Geheimen Rath Freyherrn v. Westphalen zugehörigen adelichen Gütern, so aus einem in Bielefeld belegenen adelichen freyen Hof, nebst Garten, aus verschiedenen bey Brackwede belegenen Bergen, aus 28 vor dem Oberthore bey Bielefeld belegenen Gärten und aus 11 Prästantiarren bestehen, aus einer Mitbelehnshafft, Versammlung zur gesanten Hand, Erb- und Lehn-Verträgen, pactis familiä, Anwartschaft oder sonst aus irgend einem Grunde, weshalb sie für künftige Lehnsfolger angesehen werden können, Ansprüche haben oder zu formiren gedenken hierdurch zu wissen: daß zur Angabe dieser ihrer Rechte und Ansprüche Terminus auf den 11. Januar 1779. bezieleet worden. Wir citiren und laden demnach alle und jede welche dergleichen Rechte und Ansprüche haben oder zu formiren gedenken, durch dieses öffentliche Proclama, wovon ein Exemplar ahthier bey der Regierung, das andere zu Paderborn und das dritte zu Detmold angeschlagen, auch durch die hiesigen Intelligenzblätter bekant gemacht worden, daß Ihr a dato binnen 12 Wochen woson 4 vor den ersten, 4 vor den andern und 4 vor den 3ten Termin zu rechnen, Eure Rechte und Ansprüche so wie ihr solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermeinet, ad acta anzeigen, auch in dem anberäumten Termin den 11. Jan, 1779.

auf Unserer Regierung erscheint, und vor dem alsdann zu ernennenden Commissario liquidationis die Documenta zur Justification Eurer Ansprüche originaliter produciret und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid erwartet. Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten und diejenigen so ihre Rechte oder Ansprüche ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Rechte und Ansprüche gehörig justificiret haben, nicht weiter gehöret sondern ihnen in dem abzufassenden Präclussions-Erkenntnis, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich unter Unserm Minden Ravensbergischen Regierungs-Siegel und der verordneten Unterschrift. Geben Minden am 11. Sept. 1778.
In statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Necl.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachdem sich zur Wiederbesetzung des apert gewordenen Barkenschen Mannlehns, so in einem Zins 9 12 Schfl. Roggen, 17 Schfl. Gerste, 1 Hünter Weizen, 4 Hüner, 1 Hannoverischer Schilling und 60 Eyer bestehet, welche von dem adelichen Gute des Herrn von Mangersheim zu Hülf und von dem Meyer Walbaum modo Johann Heinrich Grunewald zu Schweringen im Königl. Großbritannischen Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Wohlthätlichen Amte Lauenau alljährlich entrichtet werden muß, in dem dieserhalb angestandenen Termine kein solcher annehmlicher Liebhaber gefunden, daß mit demselben contrahiret werden können; so werden alle Diejenigen, so das Dominium ntile dieses Lehns zu erwerben, annebst die rückstehende Gefälle, mit anzukaufen gewillt sind, hiedurch vorgeladen, in Termine den 30. Nov. a. c. Morgens um 10 Uhr vor einem hochwürdigen Domcapitul zu erscheinen, und

diejenigen Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie dieses Lehn zu gewinnen und die Restie der Zinsfrüchte anzunehmen gewillt sind; da denn demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Lehnbrief ertheilet werden soll.

IV Warnungs-Anzeige.

Bielefeld.

Es sind von denen beyden hieselbst inhaftiret gewesenem Diebesbanden, wegen der vielen verübten gewaltthamen und gefährlichen Diebstähle, nachdem ohnlängst von denen mit implicirten mehrentheils Weselsche Soldaten, der Soldat Christian Schnelle mit dem Strang ge bestraft, der Philip Schnelle zur lebenswierigen Bestungsarbeit und der Nottebusch und Stammeier nach ztägiger Spiesruthen Strafe zu 8 und 6jähriger Bestungsarbeit verurtheilet worden, nunmehr auch der Erbpächter Luttereloh zur lebenswieriger Bestungsarbeit mit Anschließung an die Karre, der Heuerling Schüler zu 6jähriger Bestungsarbeit, die Wittve Freibergs, der Jürgen Strackel Johan und Lotte Meiers zu 8, 5 und zähriger Zuchthausarbeit, starken Willkommen Abschied salva fama verurtheilet worden und soll die Casanna Schnelle Wittve Wessel und verehlichte Nottebusch, welche wehrend der Inquisition zu entziehen Gelegenheit gefunden, wenn man ihrer wieder habhaft wird, Zeitlebens aufs Zuchthaus gebracht werden. Desgleichen ist von denen Hehlern dem Einlieger Peter Wessel der erlittene jährige Arrest zur Strafe angerahnet, der Jude Seligmann aber mit Beybehaltung seines Schutzes zur zährigen Zuchthausarbeit verurtheilet worden.

Es sollen daher sämtlicher Inquisiten Güther zur Ersetzung derer Kosten und verursachten Schäden, nicht allein eingezogen werden, sondern es ist auch allen Besitzleuten gegen die hiesige Judenschaft der in der Verordnung vom 15. Junii 1747. gegründete Regreß vorbehalten worden. Kan